

Bei den Gest. abb. Fontanell. ist eine Vergleichung mit Ann. Laur. ausgeschlossen, weil die betreffenden Stellen noch vor den Anfang dieser Jahrbücher fallen¹. — Das Gleiche gilt von der Genealogia Dagoberti, und der Text, welcher in dieser benutzt ist, war von ein paar Missverständnissen frei, die sich schon in D eingeschlichen und dann auf B verpflanzt haben². Derselbe Text hat unfraglich auch den mit D und B übereinstimmenden Stellen der Genealogia Pippini³ und der Vita Dagoberti III.⁴ zu Grunde gelegen.

Hiervon abgesehen, liegt kaum ein Grund vor, für die Fragmente und Ableitungen eine ältere Quelle als die in D enthaltene Compilation anzunehmen.

Der Text der Ann. Laurissenses, der in der Compilation benutzt ist, gehörte der Handschriftenklasse C (nach Kurze's Eintheilung) an, wie u. a. der für diese Klasse charakteristische Zusatz a. 828 ergibt.

Das hohe Alter der Compilation ergibt sich jedoch namentlich aus ihrer Benutzung in den Ann. Guelferbytani, deren Hs. in die erste Hälfte des 9. Jh. gehört⁵. Auch die Codices, denen die Wiener und das Basler Fragment angehörten, sind wenigstens älter als der Durham Codex, nämlich aus dem 10. Jh., und das durch Freher schon längst veröffentlichte Fragmentum de Pippino duce, welches dem Anfange der Compilation entspricht, neuerdings in einer Hs. des 11. Jh. aufgefunden worden.

Pückert⁶ vermuthete in der Angabe der Annales Mettenses (B) über die Grabstätte der Königin Hildegard (783):

1) Die Stelle über 817 (Gest. c. 17 ed. Löwenfeld S. 50) kann eben sowohl direct aus den Ann. Laur., wie aus D entlehnt sein, da beide hier genau übereinstimmen. 2) Vergl. o. S. 414. N. Archiv XV, 557—561. Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 216 ff. 3) Sie findet sich in derselben Hs. wie die Genealogia Dagoberti, Cod. Paris. latin. n. 9422 (Suppl. lat. n. 563). Der Codex stammt aus dem Ende des 12. Jh. und gehörte früher dem Marienkloster in Orval. Er enthält auch die Vita Dagoberti III. 4) SS. rer. Meroving. II, 509 ff. Die Vita ist auf Veranlassung der Bruderschaft des Klosters Stenay verfasst. Die Worte der Gen. Dagoberti 'sedem illi regalem sub sua ditione concessit' stimmen näher mit B (718) überein (D: 'sibi'). Wo das Fragm. de Pippino duce und die Genealogia Pippini schreiben: 'inter primeve potestatis gaudia', B (687) 'i. p. aetatis gaudia', hat D nur 'inter primeve gaudia'. 5) Vergl. SS. I, 21 und Tab. I, 3. Monod a. a. O. S. 34. Pertz war sogar geneigt, die ziemlich rohe Schrift noch in den Anfang des 9. Jh. zu setzen: 'Manus prima' (die bis 805 reicht) 'rudior a saeculi noni initio minime abhorret'. (Auch die Gest. abb. Fontanell. sind schon zwischen 834 und 845 verfasst, vergl. Löwenfeld im Vorwort zu seiner Ausgabe S. 5). 6) A. a. O. S. 109 N. 5.